

# ZH\_OBERGERICHT PQ200016 vom 27. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ200016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200016)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ200016 du 27 avril 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ200016 del 27 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 2

Der ursprüngliche Entscheid vom 24. Februar 2015 sei aufzuheben.

- 4 -

### E. 2.1

Mit Schreiben vom 30. März 2020, zur Post gegeben am selben Tag, erklärte A.\_\_\_\_\_, er erhebe Beschwerde gegen den Entscheid vom 21. Februar 2020 (act. 2). Dieses Schreiben enthielt noch keine Begründung. Am 13. April 2020 übersandte A.\_\_\_\_\_ dem Obergericht eine ausführliche schriftliche Begründung (act. 14). Seinem Wunsch, mit dem Referenten zu telefonieren und

- 5 - diesem auch persönlich noch etwas mitzuteilen, konnte nicht entsprochen werden (act. 16 und 17). Die Akten von KESB und Bezirksrat wurden beigezogen. Die vorstehend genannten Urteile von Obergericht und Bundesgericht sind allen Beteiligten bekannt und sind auch in den KESB-Akten enthalten (dort act. 37, 47/48 und 132). Ein separater Beizug ist nicht nötig.

### E. 2.2

A.\_\_\_\_\_ formuliert folgende Anträge: 1. Das Urteil vom 21. Februar 2020 vom Bezirksrat Pfäffikon/ZH sei aufzuheben. 2. Der Entscheid vom 30. September 2019 der KESB Pfäffikon/ZH sei aufzuheben.

### E. 3

Der ursprüngliche Entscheid vom 24. Februar 2015 der KESB Pfäffikon ZH sei aufzuheben.

### E. 3.1

Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen erhoben. Die Begründung ging dann erst später ein. Allerdings gilt im Bereich des Erwachsenenschutzes eine Pflicht der Behörden und (kantonalen) Gerichte, alle massgeblichen Umstände von Amtes wegen zu erforschen (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Das Obergericht berücksichtigt daher in diesen Fällen auch ergänzende Eingaben, welche nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden – sofern das Urteil bis dahin nicht schon gefällt ist (in diesem Fall kündigte der Beschwerdeführer an, er werde noch eine Begründung nachliefern, und es wurde ihm zugesichert, dass diese berücksichtigt würde, wenn sie demnächst eingehe – das war der Fall).

### E. 3.2

A.\_\_\_\_\_ moniert formelle Punkte. Der angefochtene Entscheid führt aus, die KESB beantrage Abweisung der (ersten) Beschwerde. Ein ausdrücklicher solcher Antrag ist in der Vernehmlassung vom 6. Januar 2020 nicht zu finden, und insoweit hat A.\_\_\_\_\_ Recht. Aus der Vernehmlassung und insbesondere aus dem Verweis auf den vor Bezirksrat angefochtenen Entscheid kann und muss man immerhin lesen, dass die KESB ihren Entscheid nach wie vor für richtig hielt (so auch die Erwägung 4.2 des angefochtenen Entscheides). Man kann daher mit Fug sagen, die KESB wollte mindestens sinngemäss die Beschwerde abgewiesen haben. Darauf kommt es freilich gar nicht an, da im Bereich des Erwachsenenschutzrechts unabhängig von Anträgen entschieden werden muss (Art. 446 Abs. 3 ZGB; das bezieht sich zudem auf Anträge von beteiligten Personen, und Anträge einer Vorinstanz wären auch im gewöhnlichen Zivilprozess ohne rechtliche Bedeutung). Ob die KESB einen Antrag gestellt hat und wie dieser lautete, war für den Entscheid über die (erste) Beschwerde daher unerheblich. A.\_\_\_\_\_ moniert, der angefochtene Entscheid sei für einen Laien nicht verständlich. Die Pflicht zur Begründung von Urteilen (Art. 238 lit. g ZPO) verlangt von den Gerichten, sich möglichst verständlich auszudrücken – das versucht übrigens auch der heutige Entscheid. Allerdings sind besonders die Verfahrensvorschriften halt ziemlich kompliziert, und eine Vereinfachung der Darstellung bringt dann die Gefahr der Ungenauigkeit. A.\_\_\_\_\_ bezieht sich auf die Erwägung 2.2

- 7 - des angefochtenen Urteils, welche das anwendbare Verfahrensrecht aufzeigt. Das ist wohl für einen Laien tatsächlich nur schwer verständlich, aber es ist richtig, und das Obergericht könnte es nicht einfacher formulieren. Über die Beschwerde gegen die Errichtung der Beistandschaft entschied seinerzeit der Bezirksrat als Kollegium, über die heute zu beurteilende Genehmigung des Beistandschaftsberichtes der Präsident des Bezirkesrates allein. Das ist auf den ersten Blick merkwürdig. Über Beschwerden im Erwachsenenschutzrecht entscheidet der Bezirksrat als Kollegium in Dreierbesetzung (mit einer Ratschreiberin oder einem Ratsschreiber). Davon gibt es aber Ausnahmen. So erfolgt die Genehmigung eines Rechenschaftsberichtes durch ein Mitglied der KESB (§ 45 Abs. 1 lit. r EG KESR), und wenn auf Stufe KESB ein Mitglied entscheidet, gilt das auch für den Entscheid des Bezirkesrates (§ 63 Abs. 1 lit. a). Das hatte also seine Richtigkeit. A.\_\_\_\_\_ stellt nicht ausdrücklich den Antrag, es solle wegen dieser Punkte der angefochtene Entscheid aufgehoben werden. Seine Beanstandungen sind aber nicht berechtigt resp. können nicht zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen.

### **E. 3.3**

In der Sache ist vorweg darauf hinzuweisen, dass es in diesem Verfahren nicht mehr um die Anordnung der Beistandschaft geht. Das war Thema der Entscheide aus den Jahren 2015 und 2016. Auch dort war die Begutachtung ein Thema; alle Instanzen kamen aber zum Schluss, dass eine Beistandschaft zu errichten sei (vgl. die oben aufgeführten Urteile). Heute geht es auch nicht um eine Aufhebung der Beistandschaft, und weder der Bericht der Beiständin noch die Genehmigung der KESB beruhen in diesem Sinn auf der Beurteilung durch die Gutachterin Dr. D.\_\_\_\_\_. Insofern ist A.\_\_\_\_\_ durch die Genehmigung des Berichtes gar nicht beschwert und ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Der Präsident des Bezirkesrates hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Begutachtung durch Frau Dr. D.\_\_\_\_\_ nicht die Frage zum Thema hatte, ob A.\_\_\_\_\_ nach wie vor einer Beistandschaft bedürfe. Im Übrigen ist es schon rich-

- 8 - tig, dass die Ärzte keine Krankheit feststellen ("keine Diagnose stellen") können, wenn es keine Krankheit gibt. Frau Dr. D.\_\_\_\_\_ gab aber an, A.\_\_\_\_\_ habe "nur karg und distanziert berichtet" (BR-act. 7/7 S. 6), und dieser selber schreibt in seiner Beschwerde, weil die Ärzte ihm sagten, er sollte behandelt werden, habe er sich "natürlich zurückgezogen" (act. 14 S. 13). Damit ist der Schluss nicht zulässig, weil die Ärzte keine Diagnose stellen konnten, sei A.\_\_\_\_\_ gesund. Nur der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass im letzten Beistandschaftsbericht das Gutachten von Dr. B.\_\_\_\_\_ zu erwähnen war. Dieses Gutachten diente der IV-Anmeldung, welche zentralen Inhalt der Beistandschaft bildet: im Rahmen des Auftrages, die (Versicherungs-)Leistungen erhältlich zu machen, auf welche A.\_\_\_\_\_ Anspruch hat. Der Präsident des Bezirksrates hat richtig erwo- gen, dass das Verfahren, in welchem Dr. D.\_\_\_\_\_ ihre Beurteilung abgab, nicht in den Aufgabenbereich der Beiständin fiel. Im Rahmen der allgemeinen Bemerkun- gen zum Befinden von A.\_\_\_\_\_ wäre es auch nicht falsch gewesen, wenn die Beiständin auf jenes Verfahren hingewiesen hätte. Dass sie es nicht tat, war aber jedenfalls kein Fehler. Endlich hat A.\_\_\_\_\_ Gutachten und Urteil dann selber ins Verfahren eingebracht. Wenn KESB oder Beschwerdeinstanzen aufgrund dieser Unterlagen zur Auffassung gelangt wären oder gelangten, es bestehe Hand- lungsbefehl (insbesondere: es sei klar, dass die bestehende Beistandschaft auf- gehoben werden müsse), würden sie das zum Ausdruck bringen und von sich aus die nötigen Schritte einleiten oder veranlassen. Das ist aber entgegen der Auffas- sung von A.\_\_\_\_\_ nicht der Fall.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

An sich wären A.\_\_\_\_\_ die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 450f ZGB und EG KESR). Schon der Bezirksrat hat seine Gebühr allerdings wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit abgeschrieben, und für das vorliegende Verfahren ist aus dem selben Grund da- rauf zu verzichten, Kosten festzusetzen. Eine Parteientschädigung kommt aus- gangsgemäss nicht in Frage.

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.